

## BDE WIRD VERBAND DER KREISLAUFWIRTSCHAFT

**M**itglieder beschließen einstimmig neuen Namen.

Der BDE hat einen neuen Namen. Ab sofort heißt der Verband BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V. Das haben die Verbandsmitglieder bei ihrer Versammlung am 1. Juni 2022 in München im Rahmen der IFAT einstimmig beschlossen und die dafür nötige Satzungsänderung auf den Weg gebracht.

BDE-Präsident Peter Kurth erklärte: „Der Verband vertritt weiterhin engagiert die Interessen der gesamten Entsorgungswirtschaft. Mit der Umbe-



nennung wollen wir uns aber zukünftig auch Unternehmen öffnen, die nicht in der Entsorgung tätig sind, sondern sich mit ihren Geschäftsmodellen der zirkulären Wirtschaft verschrieben haben. Der Verband wird in Zukunft für alle Unternehmen arbeiten, die bestrebt sind, an Instrumenten für besseres Recycling zu arbeiten und damit den Kreislaufschluss bei möglichst vielen Stoffströmen erreichen wollen. Unternehmen, die darin ihre Zukunft sehen, sind im BDE willkommen. Wir freuen uns auf die gemeinsame Weiterentwicklung. Sie entspricht dem Anspruch der Kreislaufwirtschaft und dient der praxisnahen Transformation der Wirtschaft.“

Biologisch abbaubare Kunststoffe:

## KLARE REGELN FÜR DIE KENNZEICHNUNG

**D**ie EU-Kommission arbeitet derzeit an einem „Entwurf des Durchführungsrechtsaktes zu Etiketten und Kennzeichnungen für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftragetaschen“.

Die DGAW unterstützt den Einsatz von biobasierten und biologisch abbaubaren Produkten, fordert aber klare Regeln für die Kennzeichnung: „Die Nutzung und der Einsatz von Produkten aus biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffen kann durchaus vorteilhaft sein. Insbesondere, wenn sie aus erneuerbaren Rohstoffen hergestellt sind und fossile Rohstoffe substituiert werden.“ Die DGAW fordert aber eine klare Bezeichnung oder Kennzeichnung mit eben genau diesem Hinweis auf ein biobasiertes Produkt. Im Gegenzug dazu lehnt der Verband eine Bezeichnung oder Kennzeichnung biobasierter Produkte als „kompostierbar“ aber entschieden ab

und begründet dies mit folgenden Argument: Biologisch abbaubare Kunststoffe brächten für den Prozess und die Produkte der Bioabfallverwertung erhebliche Risiken mit sich, da nicht gewährleistet werden könne, dass diese Kunststoffe in den biologischen Behandlungsverfahren innerhalb des verfügbaren Zeitrahmens tatsächlich entfernt oder abgebaut werden – sodass keine Fremdbestandteile mehr vorhanden sind.

### Kennzeichnung „kompostierbar“

Mit der Bezeichnung beziehungsweise Kennzeichnung als „kompostierbar“ werde eine gemeinsame Erfassung zusammen mit Bioabfällen signalisiert, die in Deutschland nach den Vorgaben des Abfall- und Düngerechts unzulässig ist. Die erforderliche Eindeutigkeit geeigneter Materialien für die getrennte Erfassung und Kompostierung von Bioabfällen aus Haushaltungen wäre

nicht mehr gegeben und die gebotene Sortenreinheit des Bioabfalls dadurch gefährdet. Biologisch abbaubare Verpackungen und Etiketten haben nach Auffassung der DGAW keinen Nutzen.

Sie werden im Idealfall vollständig zu CO<sub>2</sub> und Wasser abgebaut. Der einzige Nutzen, den biobasierte Kunststoffe im Entsorgungs- und Verwertungsbereich mit sich bringen würden, sei der Brennwert. Insofern gehörten diese Materialien in die thermische Nutzung, das heißt die Verwertung in Biomassekraftwerken oder Müllverbrennungsanlagen. Dies sollte dem Verbraucher auch deutlich gemacht werden und auf der Verpackung entsprechend gekennzeichnet sein. In Deutschland sei die Entsorgung von Produkten aus biobasierten Kunststoffen auf dem Weg der biologischen Abfallbehandlung aus guten Gründen unzulässig. Diese Vorgaben sollten auch europaweit übernommen werden.